

ist zu verneinen, um so mehr, als hierzu nicht die Notwendigkeit vorlag, wie bei dem Verhältnis Dritten gegenüber. Das geht auch aus den Motiven zu dem § 4, so dürftig sie auch sind, hervor. Es heißt dort: »Als Sammelwerk stellt sich ein Werk dar, wenn es durch getrennte Beiträge gebildet wird. Hier ist, soweit es sich um die Wahrnehmung der Rechte an dem ganzen Werke handelt, der Herausgeber als Urheber anzusehen«. Überträgt also der Herausgeber das Übersetzungsrecht, so ist der Erwerber durch den § 4 geschützt. Er leitet seine Rechte von dem her, der »als Urheber gilt« und ist gegenüber etwaigen Einsprüchen der Verfasser geschützt. Ob aber der Herausgeber zu der Erlaubniserteilung »dem Verfasser gegenüber« befugt war, ist eine ganz andere Frage.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das nicht der Fall ist; denn sonst wäre der Herausgeber im Gesamtbesitz der Urheberrechte und dem widersprechen andere gesetzliche Bestimmungen. Zunächst wäre, wenn der Herausgeber oder Verleger dem Verfasser gegenüber das volle Urheberrecht besäße, der Herausgeber oder Verleger zur beliebigen Vervielfältigung der Arbeiten berechtigt. Wenn z. B. im Laufe des Erscheinens eines Lexikons die Auflage erhöht wird oder wenn von den schon erschienenen Teilen ein Neudruck veranstaltet wird, so hätte der Verfasser keinen Anspruch auf ein entsprechendes Honorar, und diejenigen Verfasser, deren Beiträge in eine Neubearbeitung eines Sammelwerkes unverändert übernommen wurden, hätten weder ein Einspruchsrecht dagegen, noch einen Anspruch auf Honorar. Alle diese Rechte stehen aber dem Verfasser eines Beitrages in einem Sammelwerke unzweifelhaft zu, sonst hätten für diese Verfasser ganz besondere Bestimmungen erlassen werden müssen. Ferner stände in erster Linie dem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, dem Verleger der Anspruch auf das Übersetzungshonorar für sich zu, was nicht ganz ungewöhnlich wäre. Direkt widerspricht aber das Verlagsgesetz der Auffassung, daß dem Herausgeber oder Verleger das Urheberrecht dem Verfasser gegenüber zustehe; denn in § 4 verbietet es geradezu die Sonderausgabe eines Teiles eines Sammelwerkes. Dieses Verbot wäre unsinnig, wenn der Verleger im Besitz des Urheberrechtes dem Verfasser gegenüber wäre. Die Motive zu den §§ 4—6 sagen auch ausdrücklich: »daß das Urheberrecht an den einzelnen in ein Sammelwerk aufgenommenen Beiträge dem Verfasser zusteht, bedarf keiner besonderen Bestimmung«.

Zu demselben Ergebnis kommt Dr. Paul Daude in seinem kürzlich erschienenen trefflichen Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht, indem er sagt, der Herausgeber eines Sammelwerkes erlange ein Urheberrecht an den einzelnen, in das Werk aufgenommenen Beiträgen allein durch deren Herausgabe nicht. »Neben und unabhängig von dem Urheberrecht des Herausgebers am Ganzen besteht vielmehr das Urheberrecht der Einzelverfasser an ihren Beiträgen. Der Herausgeber kann deshalb wohl seine Rechte am Ganzen auf andere übertragen, ist aber nicht befugt, die Rechte an den ihm lediglich zum Zwecke der Herausgabe in seinem Sammelwerk überlassenen Einzelbeiträgen ohne Genehmigung der Verfasser weiter zu veräußern. Die Einzelverfasser können vielmehr ihrerseits frei über ihre Beiträge verfügen, soweit nicht die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Verlagsgesetzes (§§ 3, 44) oder besondere Vereinbarungen mit dem Herausgeber entgegenstehen.«

Es kommt also hier zu einer Teilung des Urheberrechtes, und diese Tatsache bringt uns wieder auf den Begriff Urheberrecht zurück, den ich vor zehn Jahren in diesem Blatte in mehreren Artikeln ausführlich klargestellt habe. (1899, Nr. 205, 222 und 246). Einige Rechtslehrer haben das Urheberrecht als ein Verbotungsrecht definieren zu können geglaubt; hier haben wir den Beweis, daß es sich mit diesem Recht nicht er-

schöpft. Denn dem Herausgeber ist hier ein Verbotungsrecht zugesprochen, das zwar aus dem Urheberrecht herfließt, während die Gestaltungsrechte aus demselben Urheberrechte, sofern sie durch den Verlagsvertrag (Verlagsrecht) nicht eingeschränkt sind, den Verfassern verbleiben.

Die Regelung des »inneren« Verhältnisses enthält also das Urheberrecht in unserm Falle nicht. Das sollte — für periodische Werke sprechen es die Motive ausdrücklich aus — dem Verlagsgesetz überlassen bleiben. In diesem aber spricht von einem ähnlichen Fall nur der § 47, auf den ich im weiteren noch zu sprechen komme. Im übrigen schweigt sich auch das Verlagsgesetz über unsere Frage aus, und seine Motive sind, wenn auch nicht wörtlich, der Meinung*): die Regelung des inneren Verhältnisses müsse der Rechtsprechung für jeden einzelnen Fall überlassen bleiben. Das führt uns zu einer weiteren Auffassung des Rechtsverhältnisses zwischen Herausgeber oder Verleger und dem Autor, die auch in der oben angezogenen Äußerung der Redaktion des Börsenblatts angeführt war.

Die in Nr. 139 des Börsenblatts gegebene Antwort sagte weiter, das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen behielten die Verfasser, falls sie ihre Mitarbeit nicht auf Grund eines Werkvertrags dem Herausgeber bzw. dem Verleger geliefert haben. »Im vorliegenden Falle, in dem keine vertraglichen Abmachungen mit den Mitarbeitern getroffen worden sind, scheint allerdings das übliche Verhältnis des Werkvertrags vorzuliegen, daß also der Herausgeber oder Verleger Mitarbeiter der gedachten Art anstellt, sie für ihre Bemühung honoriert und dafür Eigentümer der ihm gelieferten Arbeit wird.« Das scheint mir nicht zutreffend zu sein. Wenn ein Autor die Aufforderung eines Herausgebers oder Verlegers zur Mitarbeit an einem Sammelwerke annimmt, so entsteht dadurch ebensowenig ein Werkvertrag wie durch die Annahme eines Verlegervorschlags von Seiten eines Autors, ein bestimmtes Werk für den Verlag zu schreiben. Das ist wohl der Standpunkt des früheren Verlagsrechtes gewesen, wie er sich in dem preussischen Landrecht von 1794, im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 und selbst noch in dem schweizerischen Obligationenrecht von 1883 ausgesprochen hat. Die Bestimmung des Landrechts, die auf Vorschlag des berühmten Berliner Buchhändlers Friedrich Nicolai in das Gesetz gekommen ist, lautete (§ 1021 und 1022): »Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechtes zum besten des Schriftstellers (nämlich, daß neue Auflagen ohne Zustimmung des Verfassers nicht veranstaltet werden dürfen) fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.« Auch die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel von 1892 stand noch auf demselben Standpunkt; aber das Urheberrechtsgesetz von 1901 räumte mit diesem Grundsatz auf, indem es in solchen Fällen dem Verfasser, d. h. demjenigen, der den dem Werke zugrunde liegenden Gedanken ausgeführt hat, die Urheberrechte zuschrieb. Abri-gens hatte der Ausschuß des Börsenvereins schon bewirkt, daß die Bestimmung des Entwurfs zu dem Urheberrechtsgesetz von 1870, wonach der Besteller Urheberrecht erwerben sollte, ausgeschieden wurde. In dem heutigen Verlagsrechtsgesetz heißt der einzige Paragraph (47), der sich mit bestellten Werken befaßt, wie folgt: »Übernimmt jemand die Herstellung eines

*) Vgl. Stenglein, strafrechtl. Nebengesetze. 4. Aufl. S. 250.